



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 20.006/4-4-1994

6332 IAB

1994 -06- 07

zu 6411 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Trattner vom 8.4.1994, Zl. 6411/J-NR/1994

"Agenturvertrag in der Slowakei und der Tschechischen Republik"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

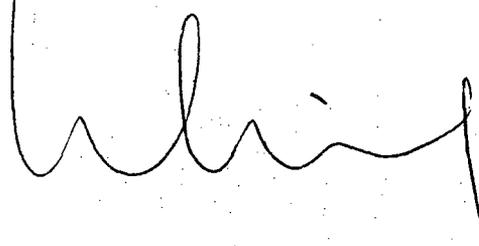
Ihre Fragen 1 bis 7 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 6. Juni 1994

Der Bundesminister



**Stellungnahme der ÖIAG zur parlamentarischen
Anfrage Nr. 6411/J-NR/1994**

Zu Ihren Fragen

"Ist in Ihrem Ressort bekannt, ob die ÖMV AG seit 01.01.1993 einen "Agenturvertrag über Kommunikations- und Marketingarbeit in der Slowakei und der Tschechischen Republik" oder ähnliche Maßnahmen für die beiden genannten Staaten beschlossen hat?

Wenn ja, wie sehen die beschlossenen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit im Detail aus?

Für welchen Zeitraum wurden diese Maßnahmen beschlossen?

Gibt es einen Finanzrahmen für diese Maßnahmen und wenn ja, in welcher Höhe?

Wurde mit der Umsetzung eine Werbeagentur betraut und wenn ja, welche?

Welche vertraglichen Vereinbarungen wurden mit dieser Werbeagentur getroffen?

Welche Werbeaktionen wurden aufgrund dieser Vereinbarungen seit Vertragsbeginn durchgeführt?"

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, das heißt seit 31.12.1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmungen keinen Konzern mehr, sodaß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber den Tochter- und Beteiligungsunternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden; die Aufgaben der ÖIAG wurden vom Gesetzgeber primär darauf beschränkt, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben (§ 1 (4) ÖIAG-Gesetz).

Die in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage angeführten Angelegenheiten wurden von den dafür zuständigen Unternehmensorganen behandelt und entschieden; es handelt sich dabei um keine Vorgänge, welche Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bilden.

- 2 -

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.

Die ÖIAG ist gemäß dem o.a. Gesetz nunmehr verpflichtet, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben; dazu gehört auch die ÖMV AG, die nach den Intentionen des Gesetzgebers 1994 mehrheitlich privatisiert werden soll. Jede öffentliche Diskussion über geschäftliche Vorgänge von Unternehmen, deren Privatisierung vorbereitet wird, wäre dem Erfolg der Privatisierungsbemühungen abträglich; eine Stellungnahme wird von der ÖIAG daher auch aus diesen Gründen abgelehnt.